

Tarifvertrag Nr. 355
vom 11. April 1979

Diese Kopie wurde im Auftrag
der sozialen Dienststelle (FES)
hergestellt.
Eingabe und Nachbearbeitung
und für die weitere Ver-
wendung des o.A. Archiv genehmigt.

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender
Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost
wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der § 1 erhält folgende neue Fassung:

"§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Auszubildenden der Deutschen
Bundespost, soweit sie eine Berufsausbildung nach dem Berufs-
bildungsgesetz erfahren. Ausgenommen sind die Auszubildenden
zum Sozialversicherungsfachangestellten."

2. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1, Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die tägliche Ausbildungszeit darf 8 Stunden, die tägliche
Anwesenheitszeit (Ausbildungszeit und Pausen) 9 Stunden
nicht überschreiten. Ist zur Erreichung des Ausbildungs-

Glasse Kopie wurde im Archiv
der sächsischen Dienststelle
aufbewahrt.
Für den Fall der Ver-
änderung der mit dem Inhalt
belegten Dokumente
angewandte o. d. Art.

zieles während der Ausbildung im Postbetriebsdienst aus-
nahmsweise eine tägliche Anwesenheitszeit bis zu 10 Stunde
erforderlich, so sind diese Ausnahmen vom Bundesministerium
für das Post- und Fernmeldewesen festzulegen. Die Auszu-
bildenden haben an jedem Samstag dienstfrei."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich
der Pausen sowie die innerhalb der Ausbildungszeit
notwendige Zeit für den Weg zwischen der Dienststelle
und der Berufsschule werden auf die Ausbildungszeit
angerechnet.

An Berufsschultagen mit einer planmäßigen Unterrichts-
zeit einschließlich der Pausen von mindestens 5
Stunden ist der Auszubildende ganz freizustellen.
Diese Tage werden auf die Ausbildungszeit mit 8
Stunden angerechnet. Beginnt der Unterricht vor
9.00 Uhr, so darf der Auszubildende davor nicht
beschäftigt werden."

c) Als Absatz 3 wird angefügt:

"(3) In Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Block-
unterricht von mindestens 25 Stunden verteilt auf
mindestens fünf Tage ist der Auszubildende freizu-
stellen; zusätzliche Ausbildungsveranstaltungen der
Deutschen Bundespost bis zu 2 Stunden wöchentlich
sind zulässig. Berufsschulwochen dieser Art werden
mit 40 Stunden auf die Ausbildungszeit angerechnet."

3. In § 4 wird in Absatz 3 folgender neuer Unterabsatz angefügt:

"Der Auszubildende, der aus Gründen, die er nicht zu ver-
treten hat, die Abschlußprüfung erst nach Ablauf der Aus-
bildungszeit ablegt, erhält unter der Voraussetzung, daß er
die Abschlußprüfung bestanden hat und er nach Ablauf der

...

Ausbildungszeit auf sein Verlangen bis zum Ablegen der Abschlußprüfung weiterbeschäftigt wird, vom Zeitpunkt des Ablaufs der Ausbildungszeit an Lohn nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost. Besteht er die Abschlußprüfung nicht, erhält er Ausbildungsvergütung."

4. In § 7 wird

a) in Absatz 1 nach dem Text zu Buchstabe c) statt des Punktes ein Komma gesetzt,

b) in Absatz 1 nach dem Text zu Buchstabe c) angefügt

"d) in den Fällen des § 16."

5. § 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 erhält der Unterabsatz 2 folgende Fassung:

"Im übrigen gelten von § 10 a TV Arb die Absätze 5 bis 7, Absatz 8 Satz 1, Absatz 9 bis 10 und 12 sinngemäß."

b) In Absatz 2 wird in Zeile 3 die Zahl "7" durch die Zahl "8" ersetzt.

6. Die Überschrift des § 12 erhält folgende Fassung:

"Fahrtkostenerstattung und reisekostenrechtliche Vergütungen"

7. In § 12 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden Reisekostenvergütung nach den für Arbeiter der Deutschen Bundespost jeweils geltenden Bestimmungen.



...

- (4) Bei Teilnahme der Auszubildenden an Lehrgängen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sind die für Arbeiter der Deutschen Bundespost jeweils geltenden Bestimmungen für die Gewährung von Reisekostenvergütung und Trennungsgeld anzuwenden.

Ist es aus Gründen der Ausbildung erforderlich, den Auszubildenden außerhalb seines bisherigen Dienstortes oder seines Wohnortes vorübergehend auszubilden, so gilt Unterabsatz 1 entsprechend. Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält er jedoch nur dann, wenn er nicht in einer für Auszubildende geeigneten Unterkunft untergebracht werden kann. Kann dem in der Unterkunft untergebrachten Auszubildenden keine Kost gewährt werden, so erhält er die Hälfte des Trennungsreise- oder Trennungstagegeldes."

8. § 14 erhält folgende neue Fassung:

"§ 14

Erholungsurlaub

- (1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gemäß § 4 und ggf. der Unterhaltsbeihilfe. Als Urlaubsjahr gilt die Zeit vom 1. April-bis 31. März.

- (2) Der Erholungsurlaub beträgt

für den noch nicht 16 Jahre alten
Auszubildenden

30 Werktage,

für alle übrigen Auszubildenden

27 Werktage.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

Der Auszubildende, der das 16. Lebensjahr im laufenden Urlaubsjahr vollendet oder in der Zeit von 1. Januar bis 31. März des vorhergehenden Urlaubsjahres vollendet hat, hat den gleichen Urlaubsanspruch wie ein Auszubildender unter 16 Jahren.

Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend und unter Berücksichtigung der Wünsche des Auszubildenden vorrangig während der Berufsschulferien zu gewähren. Soweit er in Ausnahmefällen nicht in den Berufsschulferien gegeben werden kann, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Erholungsurlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

- (3) Dem Auszubildenden, der auf Veranlassung seiner Dienststelle ausnahmsweise seinen Erholungsurlaub ganz oder zum Teil in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen muß, wird Zusatzurlaub nach den für die Arbeiter der Deutschen Bundespost jeweils geltenden Bestimmungen gewährt."

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "Familienheimfahrt" der Punkt gestrichen und angefügt "und unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Urlaub für Familienheimfahrten."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Urlaub für Familienheimfahrten beträgt bei einer

a) Reiseentfernung von mehr
als 100 km 8 Ausbildungstage,

b) fahrplanmäßigen Dauer der Familienheimfahrt vom Dienort zum Wohnort (einschließlich Zu- und Abgang) mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mehr als 3 Stunden 8 Ausbildungstage,

- c) Reiseentfernung von mehr
als 300 km 12 Ausbildungstage
im Ausbildungsjahr."

10. Die Überschrift zu § 16 erhält folgende Fassung:

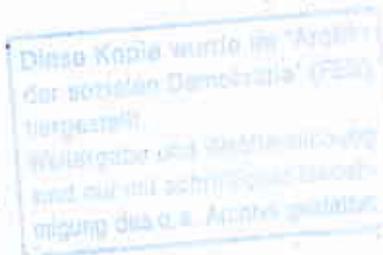
"Vorbereitung auf die Abschlußprüfung"

11. § 19 erhält folgende neue Fassung:

"§ 19

Dienst- und Schutzkleidung

- (1) Soweit für Beschäftigte des einfachen Dienstes eine Trageverpflichtung von Dienstkleidung besteht, hat der Auszubildende nach Ablauf der Probezeit Dienstkleidung zu tragen. Die Dienstkleidung wird dem Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit das Tragen von Schutzkleidung vorgeschrieben ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum der Deutschen Bundespost. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Auszubildenden gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein."



§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 11. April 1979

Der Bundesminister für
das Post- und Fernmeldewesen

.....

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

Heinrich

.....

Diese Kopie wurde im Archiv
der sozialen Demokratie (FED)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Genehmigung
des o. d. Archivs gestattet.